

47. 1. Form der Prodigalitätserklärung.  
 2. Freiwillige Stellung unter Vormundschaft.  
 3. Verzicht auf Handlungs- und insbesondere Prozeßfähigkeit.

I. Civilsenat. Ur. v. 16. März 1881 i. S. der Handlung H. & Sch.  
 (Rl.) w. den Frhrn. v. L. (Bekl.) Rep. I. 451/80.

- I. Stadtgericht Frankfurt a. M.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein gegen Fräulein v. L. auf eine ihr behändigte Klage ergangenes Kontumazialerkenntnis wurde von dem Bruder derselben als nichtig angefochten, weil die Beklagte durch Verfügung des Justizamtes I zu Koburg unter Vormundschaft gestellt und Implorant zum Vormund

derselben bestellt sei, mithin die Klage nicht der Beklagten selbst, welcher die Fähigkeit zum selbständigen Auftreten vor Gericht mangle, sondern ihm als Vormund zu behändigen gewesen wäre. Der Antrag auf Nichtigerklärung wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, weil auch bei Unterstellung der von der Implorantin bestrittenen Zuständigkeit des Justizamtes I zu Koburg die von demselben getroffene Verfügung die Handlungs- und insbesondere Prozeßfähigkeit der Beklagten nicht aufgehoben habe.

Aus den Gründen:

„Dies wäre unzweifelhaft geschehen, wenn, wie das angefochtene Erkenntnis annimmt, die Beklagte gerichtlich für eine Verschwen-  
derin erklärt und in dieser Eigenschaft unter Vormundschaft gestellt worden wäre. Dieser Annahme steht jedoch schon das prozessuale Bedenken entgegen, daß von dem Imploranten weder in erster noch in zweiter Instanz eine Prodigalitätserklärung behauptet, vielmehr als Grund der Vormundschaftsanordnung nur die freiwillige Unterwerfung der Beklagten unter dieselbe geltend gemacht worden ist. Überdies aber ist aus dem Inhalte der Verfügung des Justizamtes I zu Koburg zu entnehmen, daß dadurch eine Prodigalitätserklärung nicht ausgesprochen wurde, sondern die Beklagte sich freiwillig unter die Vormundschaft ihres Bruders gestellt und das Gericht zu Koburg sich darauf beschränkt hat, das zu beurkunden, den Vormund in Pflicht zu nehmen und die Vormundschaft öffentlich bekannt zu machen. Es hat mithin weder eine ausdrückliche Entmündigung stattgefunden, noch ist eine solche als Grund der Vormundschaftsanordnung bezeichnet. Wenn man nun auch annehmen muß, daß von Anwendung der solennen Interdiktionsformel, welche bei den Römern üblich war,

vergl. Rudorff, Recht der Vormundschaft Bd. 1 S. 137

in Deutschland nicht die Rede sein kann, und daß abgesehen von denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die Entmündigung vor der Reichs-civilprozessordnung in einem prozessualen Verfahren mittelst rechtskräftigen Urtheiles stattfand, nicht einmal eine ausdrückliche Prodigalitätserklärung erforderlich war, vielmehr dasjenige Gericht, welches im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl die Entmündigung zu bewirken als die Vormundschaft anzuordnen hatte, beide Akte in der Weise zusammenfassen konnte, daß die betreffende Person „als Verschwender“ oder „wegen Verschwendung“ unter Vormundschaft gestellt

wurde, so ist doch solches in der in Rede stehenden Verfügung des Justizamtes I zu Koburg nicht geschehen; ja es ist nicht einmal gerichtsseitig eine Vormundschaft angeordnet, vielmehr nur bekundet, daß Beklagte sich selbst unter Vormundschaft gestellt habe. Aus den vorausgegangenen Verhandlungen ist aber auch zu entnehmen, daß das Justizamt I zu Koburg nicht die Absicht hatte, eine Prodigalitätserklärung vorzunehmen. Seine Absicht ging offenbar dahin, dem letzten Willen des Vaters der Beklagten zu entsprechen, welchem Beklagte sich unterworfen hatte; der testamentarisch ausgesprochene Wille desselben aber war nicht auf eine Prodigalitätserklärung gerichtet; vielmehr wollte er, offenbar in der Absicht, die gehässige Maßregel einer zwangsweise durchgeführten Prodigalitätserklärung zu vermeiden, seine Tochter durch die im Testamentsnachtrage enthaltenen Bestimmungen veranlassen, sich freiwillig unter Vormundschaft zu stellen.

Da die Beklagte mithin nicht gerichtlich für eine Verschwenderin erklärt worden ist, so leiden die Vorschriften über die Prozeßfähigkeit erklärter Verschwender auf sie keine Anwendung. Implorant vertritt jedoch die Ansicht, daß schon um deswillen, weil Beklagte unter Vormundschaft stehe, ihr die Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen und im Prozesse selbständig vor Gericht aufzutreten, mangle. Diese Ansicht, von welcher allerdings der Vater der Beklagten in seinem Testamente und das Gericht zu Koburg bei der Bestellung des Vormundes ausgegangen zu sein scheinen, kann nicht für richtig erachtet werden. Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist nicht Wirkung und Folge der Anordnung einer Vormundschaft, sondern umgekehrt giebt der Mangel oder die Beschränkung der Handlungsfähigkeit einen der Gründe ab, aus welchen die Anordnung einer Vormundschaft nöthig wird. Wie die Handlungsunfähigkeit vorhanden sein kann, obgleich noch keine Vormundschaft angeordnet ist, so kann auch eine Vormundschaft bestehen, welche eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht nach sich zieht, und es ist insbesondere in der Zulassung einer freiwilligen Stellung unter Vormundschaft eine gerichtsseitige Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht zu finden. Wenn die von dem Imploranten angeführten Schriftsteller die Zulässigkeit einer Vormundschaft in dem letztgedachten Falle unter Berufung entweder auf das römische Recht

vergl. Büchta, Pandekten §. 333 Note 1  
oder auf das deutsche Gewohnheitsrecht

vergl. Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht Bd. 3 §. 155 Note 28

annehmen, so ist hiermit keineswegs gesagt, daß durch Zulassung derselben die Handlungsfähigkeit und insbesondere die Prozeßfähigkeit der sich unter Vormundschaft stellenden Person eine Verminderung erleide. Im Gegentheil bemerkt der von Sintenis a. a. O. in Bezug genommene Pandektenkommentar von Glück Bd. 33 S. 194 mit Recht, daß eine derartige Kuratel bloß eine Beihilfe ist und den Kuranden, soweit er derselben nicht bedarf, nicht beschränkt. Da in dieser Hinsicht in Coburg keine landesgesetzliche Vorschrift besteht, sondern das gemeine Recht zur Anwendung kommt, so kann es nicht für richtig erachtet werden, wenn das Justizamt I in Coburg in seinem Schreiben an das Stadtgericht zu Frankfurt a. M. vom 20. Mai 1879 bemerkt, daß nach dem dort geltenden Rechte eine großjährige Person dadurch, daß sie sich freiwillig unter Vormundschaft stellt und ihr infolge ihres desfallsigen Antrages von dem Gerichte ein Vormund bestellt wird, in der Art handlungsunfähig werde, daß sie über ihr Vermögen nicht frei verfügen und insbesondere ohne Genehmigung ihres Vormundes Dritten gegenüber keine vermögensrechtliche Verbindlichkeit übernehmen könne.

Ist demnach den auf die Stellung der Beklagten unter Vormundschaft bezüglichen gerichtlichen Handlungen die Wirkung einer Beschränkung ihrer Handlungs- und insbesondere Prozeßfähigkeit nicht beizumessen, so kann noch weniger davon die Rede sein, diese Beschränkung aus einem Verzicht der Beklagten herzuleiten. Die Unterwerfung derselben unter die Vormundschaft ihres Bruders mag in der Meinung und Absicht geschehen sein, sich der Freiheit des Handelns in Beziehung auf ihr Vermögen zu begeben. Allein diesem Verzicht kann nach dem hier maßgebenden, gemeinen Rechte rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden. Denn mit der Befugnis einer Privatperson, über ihr Vermögen zu verfügen und in den darauf bezüglichen Prozessen vor Gericht aufzutreten, ist die Verpflichtung verbunden, die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu tragen, insbesondere die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und Anderen, welche daraus Rechte herleiten, im Prozesse zu Rechte zu stehen. Dieser in der bestehenden Rechtsordnung begründeten Verbindlichkeit kann sich niemand durch Privatwillkür entziehen, insbesondere nicht in der Weise, daß er den Anderen bezüglich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und der Führung deshalbiger

Prozesse auf einen freiwillig gewählten Vormund verweist. So wenig eine einseitige Erklärung dieses Inhaltes wirksam ist, ebensowenig hat die vertragsweise übernommene Verpflichtung, nicht ohne den gewählten Vormund zu handeln, gegenüber dritten zu den vertragschließenden nicht gehörigen Personen irgend welche Wirksamkeit. Die an sich unwirksame Selbstbeschränkung der Handlungsfähigkeit erlangt auch nicht dadurch Wirksamkeit, daß sie vor Gericht erklärt und vom Gericht durch Inpflichtnahme des gewählten Vormundes und öffentliche Bekanntmachung der freiwilligen Vormundschaft genehmigt worden ist.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. v. Arnold, das gerichtliche Verfahren gegen Geistesfranke und Ver-  
schwender 1861 S. 36; Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächs. Rechts  
Nr. 24 S. 106; Windscheid, Pandekten Bd. 1. §. 71 Note 9b; Seuffert,  
Archiv Bd. 15 Nr. 136; Bd. 13 Nr. 9; Bd. 18 Nr. 125. D. E.